



Prüfungsordnung für Jagdhornbläser zum Erwerb der Bläserspange

1. Die Jägerschaften der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. führen bei Bedarf eine Basisprüfung für Jagdhornbläser durch, die sich noch nicht bei einem Niedersächsischen Landeswettbewerb qualifiziert haben.
2. Diese Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgehalten, zu der ausschließlich die folgenden Personen gehören:
 - a. die/der Vorsitzende der jeweiligen Jägerschaft oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied
 - b. Jägerschafts-Obfrau/Obmann für Jagdhornblasen der prüfenden Jägerschaft
 - c. Obmann/frau für Jagdhornblasen einer anderen Jägerschaft.
3. Die zu prüfenden Bläser müssen Mitglieder der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. sein.
4. Die fünf zur Prüfung geforderten Signale werden aus vorgegebenen 5er-Losgruppen von jedem Bläser selbst gezogen. Folgende Signale sind zu verlangen:

Sammeln der Jäger	Sau tot
Aufbruch zur Jagd	Reh tot
Das Ganze-Anblasen des Treibens	Hase tot
Treiber in den Kessel	Kaninchen tot
Aufhören zu schießen	Flugwild tot
	Jagd vorbei (ohne Halali)

Die Signalgruppen können vom Jägerschaftsobmann frei zusammengestellt werden, müssen sich aber im Schwierigkeitsgrad für alle Prüflinge annähernd entsprechen.

5. Die jeweils gelosten Signale sind von den Prüflingen im Einzelvortag auswendig vorzublasen. Bei mehrstimmigen Signalen ist die erste Stimme vorgeschrieben. Zugelassen sind nur Fürst-Pless- und Parforce-Hörner in B, die die erste Fürst-Pless Stimme vortragen müssen. Es gelten die Notenvorgaben der jeweils aktuellen Ausgabe der DJV-Vorschrift für das Jagdhornblasen.
6. Die Prüfung ist bestanden, wenn der zu prüfende Bläser die geforderten Signale in einer für den praktischen Jagdbetrieb ausreichenden Wiedergabe beherrscht.
7. Unter den gleichen Bedingungen kann die Prüfung auch abgenommen werden,

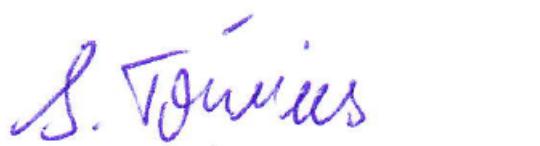
im Rahmen von Bläserseminaren der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. am Jägerlehrhof Springe. Die Prüfungskommission besteht in diesem Falle aus dem Seminarleiter sowie der Landesobfrau/dem Landesobmann bzw. der/dem Stellvertreter/in.

8. Über die Prüfung ist ein individueller Beurteilungsbogen sowie eine Gesamt-niederschrift anzufertigen, aus der die Ergebnisse der einzelnen Bläser hervorgehen. Diese Unterlagen sind von der durchführenden Jägerschaft fünf Jahre aufzubewahren. Eine Kopie der Niederschrift mit den Ergebnissen ist zeitnah an die Geschäftsstelle der Landesjägerschaft Niedersachsen zu schicken.
9. Die Bläser, die die Prüfung bestanden haben, erhalten jeweils eine persönliche Urkunde sowie die eigens hierfür geschaffene Bläserspange der Landes-jägerschaft.
10. Die Jägerschaftsobleute für das Jagdhornblasen übernehmen nach Abstim-mung mit dem Jägerschaftsvorstand die Organisation und Durchführung der Prüfung. Die Unterlagen und Bläserspangen sind bei der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. rechtzeitig anzufordern.

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.



Helmut Dammann-Tamke
Präsident



Sigrid Tönnies
Landesobfrau für das Jagdhornblasen